

Benutzungsbedingungen der Mittleren Mühle



1. Bei Terminvereinbarungen ab dem 20.03.2013 für eine Anmietung der Mittleren Mühle können nur noch Anfragen von Bobinger Bürgern berücksichtigt werden.
2. Die Einzelheiten der Benutzung müssen vorab mit dem Hausmeister abgestimmt werden.
3. Auf dem Grundstück der Mittleren Mühle darf nicht geparkt werden. Der Hof auf der Nordseite des Gebäudes darf nur für den Lieferverkehr genutzt werden. Absolutes Parkverbot gilt für die, als solche auch ausgewiesenen, Privatparkplätze der Wohnanlage Römerstraße 51. Es können aber die dafür ausgewiesenen Parkplätze auf dem nördlich angrenzenden Nachbargrundstück Römerstr. 59 a benutzt werden. Diese sind auf dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Auf der übrigen, im Plan durch ein Parkverbots-Zeichen gekennzeichneten, Grundstücksfläche darf nicht geparkt werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass dieses Parkverbot auch eingehalten wird.
4. Die Benutzung muss wegen der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Beschränkungen um 22 Uhr beendet sein.
5. Die Mittlere Mühle ist ein öffentliches Gebäude, in dem das gesetzliche Rauchverbot gilt. Dieses Rauchverbot ist deshalb für die Dauer der Nutzung verbindlich einzuhalten.
6. Für die Benutzung wird ein Benutzungsentgelt von **xx,xx €** erhoben, das innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung mit dem Vermerk "Benutzungsentgelt Mittlere Mühle" auf eines der Konten der Stadtkasse Bobingen zu überweisen ist.
7. Die Gastro-Geschirrspülmaschine kann von allen Veranstaltern genutzt werden. Hierfür wird ein Benutzungsentgelt von **5,00 €** erhoben, das bis spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung mit dem Benutzungsentgelt für die Mittlere Mühle zu überweisen ist.

8. Die Stadt überlässt die Mittlere Mühle und deren Einrichtung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter muss die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden freistellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Mittleren Mühle und deren Einrichtung sowie der Zugänge zur Mittleren Mühle stehen. Der Veranstalter muss auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, ihrer Bediensteten oder Beauftragten verzichten. Von dieser Haftungsregelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Mittleren Mühle nach § 836 BGB unberührt. Der Veranstalter haftet auch für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
9. Der Mieter haftet bei Verlust des Schlüssels für alle dadurch entstehenden Schäden. Auf seine Kosten wird ggf. das Schloss oder die Schließanlage ausgetauscht. Diese Haftung gilt auch für Schäden infolge einer verspäteten Verlustmeldung.
10. Der Veranstalter hat die Mühle nach der Veranstaltung besenrein und mit sauberer Küche zu verlassen. Evtl. benutzte Stühle und Tische usw. sind wieder in den Raum zu bringen, aus dem sie entfernt wurden.
11. Im Eggersaal (Dachgeschoss) ist die Aufstellung von Bierzeltgarnituren nicht gestattet.

Miete für die Benutzung der Mittleren Mühle

örtliche Vereine

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| - komplettes Gebäude | 75,00 € / Tag |
| - einzelne Räume/Stockwerke | 25,00 € / Tag |

private Nutzung

- | | |
|----------------------|----------------|
| - komplettes Gebäude | 200,00 € / Tag |
|----------------------|----------------|